

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 09.04.2013	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 19.04.2013	Unterschrift:	

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 05.03.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Lohmar – Lohmar-Ort – verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Lohmar – Lohmar-Ort – dürfen

- am Sonntag, dem 21.04.2013, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
 - am Sonntag, dem 16.06.2013, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 4 Abs. 2 LÖG NRW Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder Örtlichkeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Lohmar, den 05.03.2013

Stadt Lohmar
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates über die Ordnungsbehördliche Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

STADT LOHMAR
als örtliche Ordnungsbehörde
In Vertretung

gez. Hildebrand
Beigeordneter